Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bad Bocklet (BGS – WAS) vom 12.05.2004

Der Markt Bad Bocklet erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bad Bocklet vom 20.03.1998 (LRABI Nr. 7 vom 04.04. 1998, lfd. Nr.129), geändert durch Satzung von 13.10.1999 (LRABI Nr. 22 vom 23.10.1999, lfd. Nr. 394), wird wie folgt geändert:

1) § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"Bei sonstigen unbebauten jedoch bebaubaren Grundstücken sind 40 v. H. der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen. Das Gleiche gilt, wenn ein Gebäude ohne Anschluss an die Wasserversorgung eine Geschossfläche von weniger als 40. v. H. der Grundstücksfläche aufweist."

2) § 5 Abs. 8 Satz 5 wird gestrichen.

3) § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger Wasserzähler verwendet, wird eine Pauschalgebühr von 15,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer erhoben."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen* in Kraft.

Bad Bocklet, 12.05.2004 Markt Bad Bocklet Back, Erster Bürgermeister

*) Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen Nr. 11/2004 vom 29.05.2005, lfd. Nr. 129